

Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Gemeinde Reichenbach

Die Gemeinde Reichenbach erlässt auf Grund des § 13 der Thüringer Kommunalordnung /ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003(GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008, und des § 34 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), sowie den Änderungsgesetzen, durch Beschluss des Gemeinderates am 26.01.2009 folgende Satzung:

§ 1 Wahlausschuss

Jedes bestellte bzw. berufene Mitglied eines Wahlausschusses erhält je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von 10 €.

§ 2 Wahlvorstand

Jedem ehrenamtlichen Mitglied eines Wahlvorstandes im Wahlbezirk wird eine Entschädigung in Höhe von 15 € gezahlt.

§ 3 Auslagenersatz

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen wird eine Pauschale von 10 € gewährt; Damit werden auch Fahrtkosten abgegolten.

§ 4 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reichenbach, den 04.03.2009

i.v. Hädrich
Hädrich
Bürgermeister

